

**Satzung der Stadt Kamp-Lintfort  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung,  
der Kindertagespflege  
und der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich  
für Kinder im Stadtgebiet  
- Elternbeitragssatzung –  
vom 14. April 2008**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 1. April 2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), des § 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.2969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), des § 9 Abs. 3 Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV NRW S. 742) und des Gesetzes zur frühen Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 426) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Art der Beiträge**

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Tagespflege und in offenen Ganztagsangeboten der Schulen die in der Anlage dieser Beitragssatzung festgelegten Elternbeiträge.
- Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (2) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

**§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betreuungsangeboten zu entrichten.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

### **§ 3 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Monat, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Verlässt ein Kind im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr die Einrichtung, Schule oder Betreuung in Tagespflege, so ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.
- (2) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die beiden entsprechenden Elternbeiträge zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt, zum 1. jeden Monats im Voraus fällig
- (4) Für die letzten 3 Monate vor dem Ende der Kindergartenzeit ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

### **§ 4 Einkommen**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.  
Der Beitrag in der Beitragsklasse für dreijährige und ältere Kinder ist ab dem Monat zu zahlen, in dem das Kind drei Jahre alt wird.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatz 4 Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.  
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften wird dem Einkommen nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ab einer Höhe von monatlich über 300,00 € dem Einkommen hinzugerechnet.  
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.  
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.
- (3) Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende

Kalenderjahr maßgebend. Alternativ, ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen. Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

- (4) Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

### **§ 5 Auskunftspflichten**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 61.355 EURO maßgeblicher Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

### **§ 6 Ermäßigungen und Befreiungen**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder erfolgt eine Betreuung in Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.  
Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig den offenen Ganztag oder eine Tageseinrichtung/Tagespflege, reduzieren sich die Beiträge für das zweite Kind um die Hälfte; für das dritte und jedes weitere Kind sind keine Beiträge zu zahlen.  
Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

### **§ 7 Übergangsvorschriften**

Die auf der Grundlage des GTK in der Fassung vom 27. Januar 2004 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit bis zum Erlass neuer Beitragsbescheide.

### **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet und die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" außer Kraft.

## Anlage

zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen  
im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege  
und der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich für Kinder im Stadtgebiet  
gültig ab 1. August 2008

### Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Jahres- einkommen	Für Kinder unter 3 Jahren bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von			Kinder im Alter von 3 Jahren und älter bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 24.542 €	44,00 €	58,65 €	73,30 €	28,11 €	30,90 €	45,19 €
bis 36.813 €	75,25 €	113,65 €	152,12 €	47,94 €	52,75 €	76,05 €
bis 49.084 €	123,75 €	174,30 €	224,88 €	78,81 €	86,70 €	124,01 €
bis 61.355 €	194,70 €	246,44 €	298,18 €	124,01 €	136,40 €	191,80 €
über 61.355 €	256,13 €	296,72 €	337,31 €	163,14 €	179,45 €	253,53 €

### Elternbeiträge für die Betreuung in Tagespflege

Jahres- einkommen	Betreuungsstunden pro Woche					
	bis zu 15	16 - 20	21 - 25	26 - 30	31 - 35	36 - 40
bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 24.542 €	16,44 €	21,93 €	28,11 €	33,73 €	40,48 €	48,57 €
bis 36.813 €	28,04 €	37,39 €	47,94 €	57,53 €	69,03 €	82,84 €
bis 49.084 €	46,10 €	61,47 €	78,81 €	94,57 €	113,49 €	136,18 €
bis 61.355 €	72,55 €	96,73 €	124,01 €	148,81 €	178,57 €	214,29 €
über 61.355 €	95,44 €	127,25 €	163,14 €	195,77 €	234,92 €	281,91 €

### Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschulen

Jahres- einkommen	Monatsbeitrag
bis 15.000 €	- €
bis 24.542 €	21,50 €
bis 36.813 €	48,50 €
bis 49.084 €	70,00 €
bis 61.355 €	91,50 €
über 61.355 €	107,50 €